

Verordnung

betreffend

die Vergütungen für den Telephondienst in denjenigen Netzen, welche nicht durch besondere Beamte bedient werden.

(Vom 10. Januar 1888.)

1. Die Beamten der Haupt- und Spezialtelegraphenbüreaux beziehen weder für den Wechseldienst im Innern eines Telephonnetzes, noch für den Vermittlungsdienst zwischen auswärtigen Netzen eine besondere Vergütung, indem die Verwaltung von sich aus für das nöthige Personal sorgt.

Dagegen bezieht der Beamte, welcher den Bau eines Netzes an seinem Anstellungsort leitet und späterhin dessen weitem Ausbau und Unterhalt besorgt, folgende Vergütungen:

- a. vom Beginn des Baues bis zur Eröffnung des Dienstes Fr. 50 per Monat;
- b. von der Eröffnung des Dienstes an: für jede Station Fr. 5 per Jahr, jedoch mit einem Minimum von Fr. 240 und mit einem Maximum von Fr. 600 per Jahr. Gratisstationen werden nicht mitberechnet.

Für auswärtige Arbeiten (Neubau oder Unterhalt) werden lediglich die Reiseauslagen nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen vergütet und die Verwaltung übernimmt die etwa nöthigen Ersatzkosten.

2. Die Zwischenbüreaux (mit oder ohne Postdienst) erhalten folgende Vergütungen:

a. für die Besorgung des Wechseldienstes Fr. 30 per Jahr für jede der zehn ersten direkt angeschlossenen Abonnenstationen, und Fr. 15 für jede weitere Station, sowie für jede Zweigstation, jedoch mit einem Maximum von Fr. 480.

Gratisstationen werden dabei nicht mitberechnet;

b. für den Vermittlungsdienst zwischen zwei oder mehreren auswärtigen Netzen Fr. 120 bis Fr. 420 per Jahr, je nach der Bedeutung dieses Dienstes;

c. wenn die Verwaltung es nöthig erachtet, für den Telephondienst eine besondere Person anzustellen, so erhalten die Beamten lediglich eine Vergütung für den Ablösungsdienst im Maximalbetrage von Fr. 240 per Jahr.

Die vorstehend erwähnten Vergütungen kommen den Beamten ungeschmälert zu und werden von der eigentlichen Besoldung nicht in Abzug gebracht.

Die Vertheilung derselben auf die verschiedenen Beamten erfolgt in der Regel im Verhältniß zu den übrigen Einkünften und wird nöthigenfalls durch die Telegraphendirektion im Einverständniß mit der Oberpostdirektion festgesetzt.

3. Privatpersonen, welchen ausnahmsweise von der Verwaltung aus der Telephondienst übertragen wird, erhalten:

a. für die Bedienung jeder direkt angeschlossenen Abonnenstation Fr. 30 und für jede Zweigstation Fr. 15 per Jahr, jedoch mit einem Maximum von Fr. 900;

b. für den Vermittlungsdienst zwischen zwei oder mehreren auswärtigen Netzen Fr. 240—600 per Jahr, je nach dessen Bedeutung;

c. eventuell für die Lieferung des Lokals mit Inbegriff der Büreaukosten (Heizung, Beleuchtung, Schreib-

material etc.) einen nach den obwaltenden Umständen zu bemessenden Miethzins im Maximum von Fr. 300 per Jahr.

4. Die sämtlichen vorgenannten Jahresvergütungen werden jeweilen bei Eröffnung des Netzes nach dem dannzumaligen Bestande und auf den obigen Grundlagen in abgerundeten Beträgen durch das Post- und Eisenbahndepartement festgesetzt und bleiben in der Regel ohne Rücksicht auf die in der Folge eintretenden Aenderungen bis zum nächstkünftigen 1. April in Kraft, auf welchen Zeitpunkt alljährlich eine Revision gemäß dem neuen Bestande stattfindet. In Ausnahmefällen kann jedoch das Departement auch in der Zwischenzeit eine partielle Revision vornehmen.

5. Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Telephondienst unter vorstehenden Bedingungen zu übernehmen, wenn sie von der Telegraphendirektion, eventuell im Einverständnisse mit der Oberpostdirektion, dazu angehalten werden.

Bern, den 10. Januar 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Verordnung

betreffend

die Festsetzung der Provision für den Zollbezug auf Postgegenständen und die Bezugsberechtigung für diese Provision.

(Vom 5. Januar 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht eines Berichtes des Post- und Eisenbahn-
departements,

beschließt:

1. Die schweizerische Zollverwaltung vergütet für die Besorgung des Zollbezuges auf den zollpflichtigen Fahrpostgegenständen eine Provision von $2\frac{1}{2}$ % des daherigen Zollerträgnisses.
2. Bei denjenigen zollbeziehenden Poststellen (Auswechslungsbüreaux), bei welchen die in Ziffer 1 hievorgenannte Provision im ganzen Jahre (vom 1. Januar bis 31. Dezember) den Gesamtbetrag von 100 Franken nicht übersteigt, verbleibt diese Provision ungetheilt dem oder den mit dem Zollbezug betrauten Postbeamten.
3. Bei den Poststellen, deren jährlicher Provisionsertrag im Ganzen 100 Franken übersteigt, wird die Provision

**Verordnung betreffend die Vergütungen für den Telephondienst in denjenigen Netzen,
welche nicht durch besondere Beamte bedient werden. (Vom 10. Januar 1888.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1888
Date	
Data	
Seite	59-62
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 810

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.